

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksachen 13/1666, 13/1899 Nr. 2 –

Bericht der Bundesregierung zum Filmförderungsgesetz

A. Problem

Weitere Verbesserung der Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft.

B. Lösung

Kennntnisnahme der Unterrichtung – Drucksache 13/1666.

Annahme eines Entschließungsantrags.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 13/1666 – zur Kenntnis zu nehmen,
- II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:
 1. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Verhandlungen der Bundesregierung mit den Vertretern der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Fernsehveranstalter zur Weiterführung des Förderbeitrags auf freiwilliger Basis.
 2. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft gemachten Zusagen aller Beteiligten, auch der Videowirtschaft, eingehalten werden.
 3. Der Deutsche Bundestag fordert die Videowirtschaft sowie die Rundfunk- und privaten Fernsehveranstalter auf, sich an der Finanzierung der Filmförderung entsprechend der Zunahme der Umsätze zu beteiligen.
 4. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bis Ende dieses Jahres zum Verhandlungsstand zu berichten, um erforderlichenfalls eine Änderung des Filmförderungsgesetzes in Angriff nehmen zu können.

Bonn, den 11. Oktober 1995

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Börnsen (Bönstrup)

I.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung Bericht zum Filmförderungsgesetz – Drucksache 13/1666 – wurde gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 30. Juni 1995 dem Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Innenausschuß hat die Unterrichtung der Bundesregierung – Drucksache 13/1666 – in seiner Sitzung am 27. September 1995 beraten und sie einstimmig mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, der Nachwuchsförderung eine angemessene Bedeutung zukommen zu lassen.

III.

Der Deutsche Bundestag hat bei der Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes am 12. November 1992 entsprechend der Beschlußempfehlung in Drucksache 12/3669 beschlossen, daß die Bundesregierung nach zwei Jahren über die folgenden, im Zusammenhang mit der FFG-Novelle stehenden Punkte berichten soll:

1. Die praktischen Auswirkungen der Änderung der Definition des deutschen Films in den §§ 15 bis 17a FFG.
2. Das Ergebnis der Verhandlungen der Filmwirtschaft mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privaten Fernsehveranstaltern über deren Beitrag zur Filmförderung.

Der Deutsche Bundestag hat dabei als Erwartung zum Ausdruck gebracht,

- daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das Film-Fernseh-Abkommen mit einem höheren Volumen als bisher (23 Mio. DM) fortsetzen und in diesem Zusammenhang einen direkten Beitrag von mindestens 12 Mio. DM an die Filmförderungsanstalt leisten und
- daß die privaten Fernsehveranstalter ein entsprechendes Film-Fernseh-Abkommen mit der Filmwirtschaft abschließen und sich dabei zu einem direkten Beitrag an die Filmförderungsanstalt in Höhe von mindestens 10 Mio. DM in den nächsten beiden Jahren und von mindestens 12 Mio. DM jährlich ab 1995 verpflichten.

IV.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung wurde in der 16. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 11. Oktober 1995 ausführlich beraten.

Bonn, den 11. Oktober 1995

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)

Berichterstatter

Seitens der Fraktion der SPD wurde ausdrücklich festgestellt, daß der Ansatz des mitberatenden Innenausschusses, der Nachwuchsförderung eine stärkere Bedeutung zukommen zu lassen, begrüßt werde.

Die Fraktion der CDU/CSU hat betont, der Gesetzgeber habe die Bundesregierung anläßlich der Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes Ende des Jahres 1992 aufgefordert, die Filmwirtschaft in ihren Verhandlungen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den privaten Fernsehveranstaltern zu unterstützen und nach zwei Jahren über das Ergebnis der Verhandlungen zu berichten.

Dieser Bericht beziehe sich zum einen auf die praktischen Auswirkungen der Änderungen der Definition des deutschen Films, so daß auch EU-Bürger gefördert werden können. Diese Definition habe sich bewährt. Ein Mißbrauch sei nicht festzustellen.

Zum anderen beziehe sich der Bericht auf die Verhandlungen der Filmwirtschaft mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den privaten Fernsehveranstaltern über deren Beitrag zur Filmförderung. Im Rahmen der Filmförderung hätten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Fernsehveranstalter ebenso wie die Videoproduzenten einen stärkeren Beitrag zu leisten. Angesichts der Entwicklung des Marktanteils deutscher Filme sollte die Bundesregierung in ihren Überlegungen und Verhandlungen zur Verbesserung der Struktur und der Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft unterstützt werden.

Die Kenntnisnahme der Unterrichtung solle mit verschiedenen Maßgaben versehen werden.

Der Ausschuß beschloß einvernehmlich, die Unterrichtung – Drucksache 13/1666 – zur Kenntnis zu nehmen und dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, folgende EntschlieÙung anzunehmen:

- Der Ausschuß unterstützt die Verhandlungen der Bundesregierung mit den Vertretern der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Fernsehveranstalter zur Weiterführung des Förderbeitrags auf freiwilliger Basis.
- Der Ausschuß erwartet, daß die in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft gemachten Zusagen aller Beteiligten, auch der Videowirtschaft, eingehalten werden.
- Der Ausschuß fordert die Videowirtschaft auf, sich an der Finanzierung der Filmförderung entsprechend der Zunahme der Umsätze zu beteiligen.
- Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, bis Ende 1995 zum Verhandlungsstand zu berichten, um erforderlichenfalls eine Änderung des Filmförderungsgesetzes in Angriff nehmen zu können.

